

# RS Vwgh 1991/9/26 90/09/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1991

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AÜG §3;  
AuslBG §28 Abs1;  
AuslBG §4 Abs3 Z1;  
AuslBG §6 Abs2;

## Rechtssatz

Aus dem Verbot der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG an inländische Überlasser für die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung folgt jedoch noch nicht, daß damit der Überlasser in diesem Fall aus dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, insbesondere von der Strafnorm des § 28 Abs 1 AuslBG, ausgenommen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090190.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)